

Merkblatt „Beihilfen im Todesfall“

1. Beihilfen an Ehegatten und Kinder

Zu den beihilfefähigen Aufwendungen, die dem verstorbenen Beihilfeberechtigten entstanden waren, werden dem hinterbliebenen Ehegatten oder den Kindern des Verstorbenen nach Vorlage der Belege unter Verwendung der Beihilfenformulare sowie Originalrechnungen Beihilfen gewährt. Bei Kindern sind eine Geburtsurkunde bzw. der Nachweis der Adoption vorzulegen.

Für den überlebenden Ehegatten bzw. die Kinder ist die Vorlage weiterer Unterlagen gemäß 2. nicht erforderlich.

2. Beihilfe an „sonstige“ Personen

Für die Kosten der letzten Krankheit kann nach § 14 Abs. 2 der Beihilfenverordnung BVO NW eine Beihilfe gewährt werden, sofern der Antragsteller Erbe ist.

Die Beihilfe darf zusammen mit Sterbe- und Bestattungsgeldern sowie sonstige Leistungen, die zur Deckung der in Rechnung gestellten Aufwendungen bestimmt sind, die tatsächlich entstandenen Aufwendungen nicht übersteigen.

Die Beihilfe ist mit dem „Antrag auf Gewährung einer Beihilfe“ zu beantragen. Zum Nachweis der Belastung sind folgende Unterlagen beizubringen:

- Originalrechnungen
- Ausgabebelege (Quittungen usw.)
- Erklärung des Antragstellers, dass er Erbe ist bzw. die im Antrag von dritter Seite in Rechnung gestellten Aufwendungen getragen hat
- Zusammenstellung sämtlicher Beträge, die von Kranken- oder Sterbekassen und sonstigen Stellen aus Anlass der letzten Krankheit, des Todes und der Bestattung zustehen
(Nachweise sind beizufügen).

Rechnungen, die bereits zu Lebzeiten des Verstorbenen beglichen wurden (insbesondere Arzneimittelkosten), können bei der Berechnung der Beihilfe nicht berücksichtigt werden.

Stand 01/2007